

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Ermittlung einer Stichprobe nach § 16 Absatz 8 Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie

Vom 19. Oktober 2023

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2023 beschlossen, den Beschluss über eine Beauftragung des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) mit der Übernahme von Aufgaben gemäß der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) vom 14. Mai 2020, zuletzt geändert am 7. Juni 2023, wie folgt zu ändern:

- I. In Nummer I.4 Satz 1 werden nach dem Wort „PPP-RL“ die Wörter „für das Erfassungsjahr 2024“ eingefügt.
- II. Der Nummer I wird folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. Die Erhebung der repräsentativen Stichprobe gemäß § 16 Absatz 8 PPP-RL für das Erfassungsjahr 2025.
  - a) Das IQTIG ermittelt für das Erfassungsjahr 2025 eine Grundgesamtheit der Einrichtungen. Grundlage für die Ermittlung der Grundgesamtheit bilden die dem IQTIG aus dem Verfahren nach § 11 PPP-RL bekannten Krankenhausstandorte einschließlich der an diesen Standorten vorhandenen Einrichtungen. Das IQTIG übermittelt dem G-BA bis zum 1. Juli 2024 eine Liste der Krankenhausstandorte einschließlich der an diesen Standorten vorhandenen Einrichtungen. Die Einrichtungen der Grundgesamtheit werden nach Art der Einrichtung (Erwachsenenpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik) kategorisiert. Das IQTIG übermittelt die Liste der Standorte inkl. der an diesen Standorten vorhandenen Einrichtungen auch an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen überprüfen die Liste der Krankenhausstandorte einschließlich der an diesen Standorten vorhandenen Einrichtungen, für die § 1 Absatz 2 PPP-RL gilt, auf Vollständigkeit. Dazu gleichen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen alle Krankenhausstandorte mit mindestens einem im vorangegangenen Kalenderjahr abgerechneten Behandlungsfall mit der vom IQTIG übermittelten Liste der Krankenhausstandorte einschließlich der an diesen Standorten vorhandenen Einrichtungen ab. In dieser Liste fehlende Krankenhausstandorte einschließlich der an diesen Standorten vorhandenen Einrichtungen werden von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen für das Erfassungsjahr 2025 bis 1. August 2024 ergänzt und an das IQTIG übermittelt. Das Institut nach § 137a SGB V informiert unverzüglich die Krankenhausstandorte darüber, dass sie von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen auf der Liste ergänzt worden sind,

verbunden mit dem Hinweis, dass sie innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich mitteilen können, keine richtlinienrelevanten Leistungen zu erbringen. In diesem Fall entfernt das Institut nach § 137a SGB V den Krankenhausstandort bzw. die Einrichtung von der Liste der Einrichtungen und informiert darüber den G-BA und die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen.

- b) Das IQTIG zieht für das Erfassungsjahr 2025 eine repräsentative Stichprobe aus der Grundgesamtheit der Einrichtungen. Die Grundgesamtheit der repräsentativen Stichprobe wird bereinigt um die Einrichtungen, die bereits in einer der vorhergehenden Stichproben gezogen wurden und ihre Verpflichtung zur Übermittlung der Nachweise erfüllt haben. Die Grundgesamtheit soll sich hinsichtlich relevanter Merkmalszusammensetzungen in einer merkmalspezifischen repräsentativen Stichprobe widerspiegeln. Neben der Art der Einrichtung (Erwachsenenpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik) sind im Sinne einer Quotenstichprobe ggf. weitere Merkmale anhand ihrer Verteilung in der Grundgesamtheit im Quotenplan der Stichprobe zu berücksichtigen.
- aa) Für die Ziehung der Stichprobe ist ein adäquates Stichprobenkonzept mit einer differenzierten, merkmalsstratifizierten Stichprobenziehung vorzulegen, die die Grundgesamtheit repräsentativ abbildet.
- bb) Für das Erfassungsjahr 2025 erfolgt die Ziehung der repräsentativen Stichprobe im Umfang von fünf Prozent bis zum 1. Oktober 2024.
- cc) Das IQTIG teilt den gezogenen Krankenhäusern bis zum 15. Oktober 2024 mit, dass sie an der Stichprobe teilzunehmen haben und welche Unterlagen innerhalb welcher Fristen zu übersenden sind. Eine Liste der Grundgesamtheit mit Kennzeichnung der bereinigten Einrichtungen und der gezogenen Einrichtungen der Stichprobe sind dem G-BA bis zum 15. November 2024 nach Ziehung der Stichprobe vorzulegen.
- dd) Stellt das IQTIG fest, dass nicht alle gezogenen Einrichtungen der Stichprobe in Betrieb sind, hat bis zum 30. Oktober 2024 eine entsprechende Nachziehung zu erfolgen. Damit stellt das IQTIG sicher, dass die tatsächliche Stichprobe fünf Prozent entspricht. Das IQTIG teilt den nachgezogenen Krankenhäusern bis zum 7. November 2024 mit, dass sie an der Stichprobe teilzunehmen haben und welche Unterlagen innerhalb welcher Fristen zu übersenden sind. Die Nachrücker werden gemäß der im Stichprobenkonzept des IQTIG beschriebenen Methode zusätzlich zur eigentlichen Stichprobe gezogen. Nicht erreichbare Einrichtungen, die jedoch in Betrieb und daher nicht von der Dokumentationspflicht ausgenommen sind, werden nicht durch Nachrücker ersetzt. Die Nachrücker werden in einer durch eine Zufallsziehung festgelegten Reihenfolge gezogen. Das Kontingent an Nachrückern soll je differenzierter Einrichtungen pro Einrichtungstyp ein Prozent der Grundgesamtheit betragen.“

III. Nummer IV.3 wird wie folgt gefasst:

„3. Eine aktualisierte Verfahrensbeschreibung inkl. eines Stichprobenkonzepts für das Erfassungsjahr 2025 ist dem G-BA bis zum 1. Juli 2024 vorzulegen.“

Berlin, den 19. Oktober 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken